

Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Lohberg

§1

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Gemeinschaftsgrundschule Lohberg zu erhalten und zu fördern, sowie die ideelle und materielle Unterstützung der Schule.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Lohberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 46537 Dinslaken, Lohberg Straße 70. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dinslaken einzutragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt.
2. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Dieser bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
4. Die Mitgliedschaft kann auf vier Jahre befristet werden.

5. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§4

Beiträge

1. Die Mitglieder leisten einen Beitrag in beliebiger Höhe, jedoch monatlich mindestens 1€. Der Beitrag ist in Jahresbeiträgen zu zahlen. Zahlungen können auch bargeldlos über Bankeinzug o.ä. erfolgen.
2. Eine Beitragserhöhung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§5

Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie bestimmt die Richtlinien, berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie wünschen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.

- b. Wahl von Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.
 - c. Entgegennahme des Jahres – und Kassenberichtes des Vorstandes, der Prüfungsberichte der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
Diese Punkte müssen auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen.
5. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist – und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, soweit die Beschlussfähigkeit nicht gesondert festgelegt wurde.
6. Protokolle und Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b. Dem oder der Stellvertreter/ in des oder der 1. Vorsitzenden
 - c. Dem oder der Kassierer/in
 - d. Dem oder der Stellvertreter/in des oder der Kassierer(s)/in
2. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in.
3. Der jeweilige Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft können auf Wunsch an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Die Beschlussfassung muss protokolliert werden.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§8

Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§9

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Lohberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Gemeinschaftsgrundschule Lohberg nicht mehr als selbstständige Schule existieren, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen dann aber nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

Dinslaken,

Unterschriften